LANDESVERBAND
THÜRINGER KARNEVALVEREINE e.V.
MITGLIED IM BUND DEUTSCHER KARNEVAL e.V.
MITGLIED DER NÄRRISCHEN EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT

Landesverband Thüringer Karnevalvereine e.V.
Christoph Matthes - Heinrich-Ernemann-Str. 10 – 37339 Gernrode

Thüringer Landtag
Herr Hausdörfer
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

PRÄSIDENT
Christoph Matthes

Heinrich-Ernemann-Str. 10
37339 Gernrode
Mobil: (0162) 465 31 69
E-Mail: cmatthes@ltkev.de

03.05.2024

Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags
Aktenzeichen: A 6.1/li – Drs. 7/9426/9482 vom 13. März 2024
Hier: Stellungnahme des Landesverband Thüringer Karnevalvereine e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit, im Rahmen des schriftlichen Anhörungsverfahrens eine umfassende Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung ehrenamtsrechtlicher Vorschriften und zum Antrag auf Unterstützung und Vereinfachung ehrenamtlichen Engagements in Thüringen abzugeben.

1. Allgemeine Bewertung des Gesetzentwurfs:

Der Gesetzentwurf zur Änderung ehrenamtsrechtlicher Vorschriften stößt auf breite Zustimmung und wird als wesentlicher Fortschritt in der Anerkennung und Unterstützung des Ehrenamts in Thüringen gesehen. Die positive Resonanz lässt sich besonders gut an den Rückmeldungen der 36 Mitgliedsvereine des Landesverband Thüringer Karnevalvereine e.V. im Anhörungsprozess ablesen. Ein Teilnehmer hebt hervor: „Diese legislativen Änderungen sind ein längst überfälliger Schritt, um die Rahmenbedingungen für das Ehrenamt zu verbessern. Sie anerkennen die unermessliche Bedeutung des Ehrenamts in unserer Gesellschaft." Diese Äußerung spiegelt das allgemeine Empfinden wider, dass der Gesetzentwurf nicht nur längst notwendige rechtliche Anpassungen vornimmt, sondern auch das gesellschaftliche Ansehen des Ehrenamtes stärkt.

Viele Feedbackgebende sehen in den vorgeschlagenen Änderungen eine direkte Antwort auf die dringlichen Bedürfnisse ehrenamtlich Engagierter und die Organisationen, die sie unterstützen. Die Anerkennung dieser Notwendigkeiten und die darauf abgestimmten Maßnahmen sind ein kritischer Aspekt des Gesetzentwurfs. Es wird darauf hingewiesen, dass der Entwurf dazu beiträgt, zahlreiche administrative und bürokratische Hürden zu beseitigen, die bisher das Engagement vieler Ehrenamtlicher erschwert haben.

Geschäftsstelle:
Heinrich-Ernemann-Str. 10
37339 Gernrode
Tel.: (036076) 40 40 58
Fax.: (036076) 40 05 43

Register-Nr.: 270

www.karnevalthueringen.de
e-mail: kontakt@ltkev.de

Geschäftsführendes Präsidium:

Präsident:
Christoph Matthes
Heinrich-Ernemann-Str. 10
37339 Gernrode
Mobil: (0162) 465 31 69

Vizepräsident:
Matthias Polten
Oldenburger Straße 23
99085 Erfurt
Mobil: (01520) 88 62 840

Vizepräsident:
Frank Herrmann
Am Stieg 1
98587 Steinbach-Hallenberg
Mobil: (0175) 40 38 399

Schatzmeisterin:
Angela Clement
Goethestraße 55
07407 Rudolstadt
Mobil: (0170) 292 34 87

Protokollerin:
Kathrin M. Wagner
Ahornweg 18
37308 Heilbad Heiligenstadt
Mobil: (0162) 42 65 544

Beisitzer:
Dr. Rolf Frielinghaus
Bussardweg 7
98693 Ilmenau
Tel.: (03677) 84 08 81

Beisitzer:
Ronny Täubner
Franz-Liszt-Straße 8a
99510 Ilmtal-Weinstraße
Mobil: (01523) 41 55 368

Landesjugendleiterin:
Lisa Bauer
Rudolf-Breitscheid-Str. 16
07629 Hermsdorf
Mobil: (0152) 22 69 26 72

Ein weiterer Feedbacknehmer äußert sich folgendermaßen: „Endlich wird das Ehrenamt als tragende Säule unserer Gesellschaft nicht nur gewürdigt oder als Worthülse in der Verfassung verankert, sondern konkret gefördert. Das zeigt, dass unsere Arbeit geschätzt wird und wichtige Impulse für die Zukunft setzt." Diese Meinung unterstreicht, wie essenziell die geplanten Änderungen für die Stärkung und langfristige Sicherung ehrenamtlicher Tätigkeiten sind.

2. Bewertung spezifischer Aspekte:

Die Rückmeldungen zum Gesetzentwurf unterstreichen verschiedene spezifische Änderungen, die von den Feedbackgebenden besonders positiv hervorgehoben werden. Diese spezifischen Aspekte des Entwurfs reflektieren die direkten Bedürfnisse und Wünsche der ehrenamtlichen Organisationen und ihrer Mitglieder.

- Förderung der Jugendarbeit: Die explizite Unterstützung der Jugendarbeit durch den Gesetzentwurf wurde besonders positiv aufgenommen. Ein Feedbackgeber betont: „Die explizite Unterstützung der Jugendarbeit und die daraus resultierende direkte finanzielle Entlastung sind essenziell für die Vitalität unseres Vereins." Diese Maßnahme wird als eine signifikante Verbesserung betrachtet, da sie nicht nur finanzielle Entlastung bringt, sondern auch eine nachhaltige Investition in die Zukunft darstellt. Die Jugendarbeit fördert nicht nur die Entwicklung junger Menschen, sondern sichert auch die langfristige Vitalität von Vereinen, indem sie Jugendliche frühzeitig in das Ehrenamt einbindet. Ein anderer Feedbacknehmer ergänzt: „Durch die Förderung der Jugendarbeit können wir eine Brücke bauen zwischen den Generationen und jungen Menschen wichtige Werte und Fähigkeiten vermitteln, die für das gesellschaftliche Leben essenziell sind."

- Vereinfachungen bei der GEMA: Die Anpassung der GEMA-Gebühren, die im Gesetzentwurf vorgesehen sind, wird ebenfalls sehr begrüßt. Ein Teilnehmer erklärt: „Die Reduktion der GEMA-Gebühren ist ein entscheidender Faktor, der es uns ermöglicht, kulturelle Veranstaltungen ohne prohibitiven Kostenaufwand durchzuführen." Diese Änderung wird als vital für die Durchführung kultureller und bildender Veranstaltungen angesehen, die oft auf Musik und performative Kunst angewiesen sind. Die hohen Kosten, die bisher mit der Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke verbunden waren, haben viele ehrenamtliche Organisationen davon abgehalten, mehrere Veranstaltungen oder neue Veranstaltungsformate anzubieten. Ein weiterer Feedbackgeber fügt hinzu: „Diese Änderung wird es uns erlauben, ein breiteres Publikum zu erreichen und unsere kulturellen Angebote ohne die Angst vor finanziellen Einbußen zu erweitern." Im Gegenzug wird allerdings mehrfach deutlich, dass die Befreiung der GEMA-Gebühren auf Veranstaltungen ohne Eintrittseinnahmen keinen übermäßigen Effekt auf die Vereine haben wird, da Vereine oftmals auf die Eintrittsgelder angewiesen sind. Es werden dafür mehrere Verbesserungsvorschläge unterbreitet:

a) für jede als gemeinnützig anerkannte eingetragene Organisation drei GEMA-freie Veranstaltungen pro Jahr durchführen zu können – unabhängig von der Höhe des Eintrittsgeldes.

b) jede Veranstaltung von als gemeinnützig anerkannten eingetragenen Organisation, mit einem Eintrittsgeld unterhalb 10,00 € eine GEMA-Gebührenbefreiung zu ermöglichen. Dies hätte den Vorteil, dass einige Vereine über eine Senkung der Eintrittsgelder nachdenken würden, somit mehr Personen am gesellschaftlichen und kulturellen Leben teilnehmen könnten und somit auch den gastronomischen Umsatz steigern würden. Ein Teilnehmender nennt dies eine „Win-Win-Win-Situation für Vereine, Gesellschaft und Gastronomie."

c) grundsätzlich jede gemeinnützige Organisation von GEMA-Gebühren zu befreien. Eine Feedbackgeberin schreibt „wer regelmäßig seine Gemeinnützigkeit nachweist zeigt, dass sich der Verein nicht die Taschen voll macht, aber warum werden diese Organisationen als Melkvieh der GEMA ausgenommen". Die Gelder die bei den Urhebern ankommen sollen, sollte nach Meinung der Feedbackgeberin nicht das Land tragen, sondern gewerblich bzw. kommerzielle Musiknutzer. Sie bittet darum, dieses Anliegen in den entsprechenden Gremien einzubringen und nach Möglichkeit durchzusetzen.

3. Kritische Aspekte und Herausforderungen:

Trotz der überwiegend positiven Aufnahme des Gesetzentwurfs zur Änderung ehrenamtsrechtlicher Vorschriften in Thüringen gibt es auch berechtigte Bedenken und kritische Anmerkungen hinsichtlich der praktischen Umsetzung der geplanten Maßnahmen. Viele Teilnehmende äußern Sorgen über die potenzielle Zunahme bürokratischer Prozesse, die paradoxerweise das Engagement eher erschweren könnten, anstatt es zu fördern.

- Bürokratische Belastungen: Ein Teilnehmer merkt an: „Die Maßnahmen klingen vielversprechend, aber die Herausforderung wird sein, diese ohne eine Zunahme der Bürokratie umzusetzen, die das Ehrenamt eher behindern als fördern würde." Diese Sorge ist besonders relevant, da das Hauptziel des Gesetzentwurfs darin besteht, ehrenamtliche Tätigkeiten durch Vereinfachungen zu fördern. Die Befürchtung, dass neue Vorschriften und Verfahrensweisen die eigentlich gut gemeinten Ziele untergraben könnten, steht im Raum.

- Komplexität der Regelungen: Ein weiterer kritischer Punkt betrifft die Komplexität der neuen Regelungen. Einige Feedbackgeber äußern, dass die detaillierten Vorschriften zwar einerseits Klarheit schaffen, andererseits aber auch so komplex gestaltet sind, dass kleinere Vereine und Organisationen möglicherweise Schwierigkeiten haben, diese ohne zusätzliche administrative Unterstützung umzusetzen. „Es muss sichergestellt werden, dass die Regelungen einfach und verständlich bleiben, damit sie von allen ehrenamtlich Tätigen ohne juristischen Beistand angewandt werden können," so ein Rückmeldung.

- Angemessenheit der Unterstützungsstrukturen: Einige Teilnehmende befürchten, dass die vorgesehenen Unterstützungsstrukturen und -maßnahmen nicht ausreichend auf die diversen Bedürfnisse der unterschiedlichen Arten von Ehrenämtern und Freiwilligenarbeit abgestimmt sind. Es wird kritisiert, dass „ein One-Size-Fits-All-Ansatz in der Realität oft zu kurz greift und nicht die spezifischen Anforderungen einzelner Sektoren und Gemeinden berücksichtigt."

- Feedback- und Anpassungsprozesse: Kritisch wird auch gesehen, dass der Gesetzentwurf zwar umfassende Änderungen vorschlägt, jedoch unklar bleibt, wie Feedback und Erfahrungen aus der praktischen Anwendung in die weitere Anpassung und Optimierung der Vorschriften einfließen sollen. „Wir benötigen Mechanismen, die es ermöglichen, das Gesetz dynamisch an die sich ändernden Bedingungen und Erfordernisse des Ehrenamts anzupassen," schlägt ein Teilnehmer vor.

Diese kritischen Rückmeldungen zeigen, dass es essentiell ist, die Umsetzung der Gesetzesänderungen sorgfältig zu planen und dabei stets die praktischen Auswirkungen auf die ehrenamtlich Engagierten im Blick zu behalten. Es wird deutlich, dass weiterhin ein offener Dialog zwischen Gesetzgebern, ehrenamtlichen Organisationen und den Ehrenamtlichen selbst geführt werden muss, um sicherzustellen, dass die Gesetzgebung die beabsichtigten positiven Effekte erzielt und nicht durch unvorhergesehene bürokratische Hürden konterkariert wird.

4. Konkrete Verbesserungsvorschläge:

Die Rückmeldungen zum Gesetzentwurf enthalten nicht nur Zustimmung und Kritik, sondern auch konstruktive Vorschläge, die darauf abzielen, die Effektivität des Gesetzes zu maximieren. Diese Verbesserungsvorschläge sind speziell darauf ausgerichtet, die Implementierung zu erleichtern und sicherzustellen, dass die Maßnahmen alle ehrenamtlichen Organisationen, besonders die kleineren, wirkungsvoll unterstützen.

- Transparenz und Implementierung: Ein wiederkehrender Vorschlag in den Rückmeldungen ist die Forderung nach klareren und detaillierteren Umsetzungsrichtlinien. Ein Teilnehmer erklärt: „Eine detailliertere Ausarbeitung der Umsetzungsrichtlinien wäre hilfreich, um den Vereinen die Anwendung der neuen Regeln zu erleichtern." Dies unterstreicht den Bedarf an transparenten, leicht verständlichen und zugänglichen Informationen, wie die Gesetzesänderungen in der Praxis umzusetzen sind. Es wird empfohlen, umfassende Leitfäden und Schulungen anzubieten, die den ehrenamtlichen Organisationen helfen, die neuen Vorschriften korrekt und effizient anzuwenden. Dazu könnte auch ein spezieller Support-Desk oder eine Hotline gehören, die bei Fragen zur Anwendung des neuen Gesetzes hilft.

- Zielgerichtete finanzielle Unterstützung: Ein weiterer wichtiger Aspekt, der in den Feedbacks zur Sprache kommt, betrifft die finanzielle Unterstützung. Insbesondere für kleinere, gemeinnützige Organisationen scheint eine differenzierte und gezielte finanzielle Hilfe notwendig. Ein Teilnehmer merkt an: „Wir benötigen eine differenzierte Betrachtung der finanziellen Unterstützung, die besonders kleinere, gemeinnützige Organisationen berücksichtigt." Der Vorschlag zielt darauf ab, Finanzierungsmodelle zu entwickeln, die die besonderen Herausforderungen und Bedürfnisse kleinerer Organisationen berücksichtigen, wie geringere administrative Kapazitäten und eingeschränkten Zugang zu Fördermitteln. Dabei könnte eine gestaffelte Förderung in Betracht gezogen werden, die sich nach der Größe und dem finanziellen Bedarf der Organisation richtet. Ein alternativer Vorschlag ist die Einrichtung einer landesweiten Freiwilligenagentur für bestimmte Organisationsbranchen, wie

beispielsweise für Brauchtum (Kirmes-, Karneval-, Trachtenvereine), Sport (Fußball-, Schwimm-, Schützenvereine) und alle kirchlichen Organisationen, da die dezentralen Freiwilligenagenturen zwar grundsätzlich gut funktionieren, aber nicht branchenspezifisch beraten und unterstützen können. Derartige Landeskompetenzzentren könnten Bindeglied zwischen den dezentralen Freiwilligenagenturen und der Thüringer Ehrenamtsstiftung sein.

- Flexibilität und Anpassungsfähigkeit der Maßnahmen: Einige Rückmeldungen betonen auch die Notwendigkeit, die vorgeschlagenen Maßnahmen flexibel zu gestalten, um sie an veränderliche Bedingungen anpassen zu können. „Die Gesetzgebung sollte flexibel genug sein, um auf unvorhergesehene Entwicklungen im Bereich des Ehrenamts reagieren zu können," schlägt ein Feedbackgeber vor. Dies beinhaltet, dass die Gesetzgebung regelmäßig überprüft und basierend auf realen Erfahrungen und Rückmeldungen aus der Praxis angepasst wird.

Diese spezifischen Verbesserungsvorschläge zeigen deutlich, dass es wichtig ist, auf die direkte Rückmeldung der Betroffenen zu hören und die Gesetzesinitiativen entsprechend anzupassen. Nur durch eine enge Zusammenarbeit zwischen Gesetzgebern, ehrenamtlichen Organisationen und den Ehrenamtlichen selbst kann sichergestellt werden, dass das neue Gesetz effektiv umgesetzt wird und seine Ziele erreicht.

5. Auswirkungen auf die Arbeit der Vereine:

Der Gesetzentwurf verspricht, bedeutende und weitreichende Auswirkungen auf die Arbeit von Vereinen und anderen ehrenamtlichen Organisationen zu haben. Die vorgesehenen Maßnahmen sind darauf ausgerichtet, die Rahmenbedingungen für ehrenamtliches Engagement erheblich zu verbessern.

- Verbesserungen im Versicherungsschutz: Ein zentraler Punkt, der von vielen Teilnehmern hervorgehoben wird, betrifft die vorgesehenen Verbesserungen im Versicherungsschutz. Ein Feedbackgeber erklärt: „Durch die Verbesserungen im Versicherungsschutz werden wir in der Lage sein, mehr qualifizierte Freiwillige zu gewinnen." Dieser Aspekt ist besonders wichtig, da ein adäquater Versicherungsschutz nicht nur die Freiwilligen selbst schützt, sondern auch die Vereine vor möglichen rechtlichen Problemen bewahrt, die aus Unfällen oder anderen Vorfällen während der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen können. Verbesserter Versicherungsschutz macht ehrenamtliche Tätigkeiten für eine breitere Bevölkerungsgruppe attraktiver und zugänglicher.

- Einführung der Ehrenamtsfreistellung: Die Einführung von Regelungen zur Ehrenamtsfreistellung wird ebenfalls als ein positiver Schritt gesehen. "Die Ehrenamtsfreistellung ermöglicht es unseren Mitgliedern, sich ohne die Sorge um Arbeitsplatzverlust oder finanzielle Einbußen zu engagieren," merkt ein anderer Teilnehmer an. Diese Maßnahme kann dazu beitragen, dass sich mehr Menschen ehrenamtlich engagieren, insbesondere jene, die sich bisher aus zeitlichen oder finanziellen Gründen nicht einbringen konnten. Es wird konkret vorgeschlagen, dass Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB automatisch 5 Ehrenamtstage als

Freistellung erhalten, um an diesen Behördengänge, Sponsorenbesuche oder Verwaltungstätigkeiten für die Organisation wahrnehmen zu können. In diesem Zusammenhang weist ein Teilnehmender darauf hin, dass dies „nicht auf dem Rücken der Arbeitgeber erfolgen darf. Es muss unbürokratisch möglich sein, dass der Arbeitnehmer weiterhin sein normales Gehalt erhält und der Arbeitgeber den Arbeitsausfall schnell und mit maximal einem Formular vom Freistaat zurückerhält."

- Stärkung der Gemeinschaft und Erweiterung der Reichweite: Ein weiterer positiver Effekt, der von den Maßnahmen erwartet wird, ist die Stärkung der lokalen Gemeinschaften. Durch verbesserte Unterstützung und Anerkennung des Ehrenamts können Vereine ihre Reichweite und ihren Einfluss in der Gemeinde erweitern. Dies führt nicht nur zu einem stärkeren sozialen Zusammenhalt, sondern auch zu einer erhöhten Sichtbarkeit der Bedeutung ehrenamtlicher Arbeit.

6. Abschließende Bewertung und Empfehlungen:

Der vorgeschlagene Gesetzentwurf zur Änderung ehrenamtsrechtlicher Vorschriften in Thüringen hat signifikantes Potenzial, die Bedingungen für ehrenamtliche Arbeit entscheidend zu verbessern. Jedoch erfordert die erfolgreiche Umsetzung dieser Maßnahmen eine fortwährende und enge Zusammenarbeit zwischen den Gesetzgebern und den ehrenamtlichen Organisationen, um sicherzustellen, dass die Gesetzesänderungen in der Praxis so effektiv wie möglich sind.

- Engere Zusammenarbeit und fortlaufender Dialog: Es wird dringend empfohlen, dass der Gesetzentwurf in enger Zusammenarbeit mit ehrenamtlichen Organisationen weiterentwickelt wird. Ein kontinuierlicher Dialog mit den tatsächlich Betroffenen ist unerlässlich, um sicherzustellen, dass die Gesetzesänderungen praxisnah und realisierbar gestaltet sind. Ein Feedbackgeber bringt es auf den Punkt: „Es ist entscheidend, dass wir nicht nur Gesetze verabschieden, sondern auch deren Leben und Wirksamkeit im Alltag sicherstellen." Dies bedeutet, dass Feedbackmechanismen etabliert werden sollten, durch die kontinuierlich Rückmeldungen von den ehrenamtlich Tätigen eingeholt und in den Gesetzgebungs- und -änderungsprozess integriert werden können.

- Berücksichtigung spezifischer Bedürfnisse: Verschiedene ehrenamtliche Organisationen haben unterschiedliche Bedürfnisse und Herausforderungen. Es ist wichtig, dass der Gesetzentwurf diese Diversität berücksichtigt und flexible Lösungen bietet, die auf die spezifischen Bedürfnisse verschiedener Arten von Organisationen zugeschnitten sind. Dies könnte durch modular aufgebaute Regelungen erreicht werden, die je nach Art und Größe der Organisation angepasst werden können.

- Evaluierung und Anpassung: Es wird empfohlen, eine strukturierte Evaluierungsphase einzuführen, in der die Auswirkungen der neuen Gesetzgebung beobachtet und analysiert werden. Basierend auf den Erkenntnissen dieser Evaluierung sollten spätestens alle zwei Jahre

Anpassungen vorgenommen werden können, um sicherzustellen, dass die Gesetzesänderungen weiterhin relevant und effektiv bleiben. Dies erfordert eine flexible Gesetzgebung, die auf neue Herausforderungen und veränderte Umstände reagieren kann. Dazu sollten Dach- und Landesverbände zum regelmäßigen Austausch und an den Haushaltsverhandlungen mit eingebunden werden.

- Bildungs- und Unterstützungsangebote: Um eine reibungslose Umsetzung der neuen Regelungen zu gewährleisten, sollten umfassende Bildungs- und Unterstützungsangebote für ehrenamtliche Organisationen oder mindestens deren Dachverbänden bereitgestellt werden. Dazu gehören Schulungen, Leitfäden und eventuell auch finanzielle Unterstützung für kleinere Organisationen, die möglicherweise Schwierigkeiten haben, die neuen Anforderungen zu erfüllen.

Abschließend lässt sich festhalten, dass der Gesetzentwurf das Potenzial hat, die Landschaft des Ehrenamtes in Thüringen wesentlich zu verbessern, sofern erfolgreich umgesetzt. Mit der kürzlich erfolgten Verfassungsänderung, die den Schutz und die Förderung des Ehrenamtes als Staatsziel aufnimmt, sowie die Betonung der Nachhaltigkeit und gleichwertiger Lebensverhältnisse, unterstreicht auch der Thüringer Landtag die Bedeutung dieser Initiativen. Die Mitgliedsvereine des LTK und insbesondere das Präsidium des LTK begrüßen diese Änderung, die eine starke Basis für die weitere Stärkung des Ehrenamts in unserem Bundesland schafft.

Die erfolgreiche Umsetzung des Gesetzentwurfs hängt jedoch von einer proaktiven, responsiven und kooperativen Haltung aller Beteiligten ab. Durch die Implementierung der vorgeschlagenen Empfehlungen kann gewährleistet werden, dass die Gesetzesänderungen nicht nur auf dem Papier bestehen, sondern einen echten und dauerhaften Mehrwert für das ehrenamtliche Engagement schaffen. Die Einbeziehung der Verfassungsänderung bietet zusätzliche Legitimation und Unterstützung für diese Bemühungen, die in Zeiten politischer Unsicherheiten und der bevorstehenden Landtagswahl umso wichtiger sind.

Ich hoffe, diese Stellungnahme trägt dazu bei, den Gesetzentwurf praxisnah zu verbessern und danke Ihnen für die Gelegenheit zur Mitwirkung. Wir sehen der weiteren Entwicklung mit Interesse und Engagement entgegen und stehen bei Fragen oder weiteren Anhörungen gern zur Verfügung.

Mit närrischen Grüßen

Christoph Matthes
Präsident

THÜRINGER LANDTAG

Thüringer Landtag • Jürgen-Fuchs-Straße 1 • 99096 Erfurt

Landesverband Thüringer
Karnevalvereine e.V.
Herrn Präsidenten Christoph Matthes
Heinrich-Ernemann-Str. 10
37339 Gernrode

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
03.05.2024

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
A 6.1/li, schf – Drs. 7/9426/9482

Bearbeiter
Herr Linse

Telefon
(0361) 37 71252

Erfurt, den
16. Mai 2024

Thüringer Gesetz zum Erlass und zur Änderung ehrenamtsrechtlicher Vorschriften
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
- Drucksache 7/9426 -
und
Starkes Ehrenamt für Thüringen - Ehrenamtliches Engagement unterstützen, fördern und vereinfachen
Antrag der Fraktion der CDU
- Drucksache 7/9482 -

Sehr geehrter Herr Matthes,

vielen Dank für die Übersendung Ihrer Stellungnahme zum oben genannten Gesetzentwurf. Die Mitglieder des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung, die Fraktionen sowie die Parlamentarische Gruppe der FDP im Thüringer Landtag sowie die Landesregierung haben Ihr Schreiben als Zuschrift 7/3579 zur Kenntnisnahme erhalten.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes sowie mit Ihrer Zustimmung wird die o. g. Stellungnahme in die Beteiligtentransparenzdokumentation des Thüringer Landtags eingestellt. Sie werden daher gebeten, dass mit den erforderlichen Angaben ausgefüllte Formblatt (siehe Anlage) möglichst innerhalb von 14 Tagen zurückzusenden. Das Formblatt steht auch elektronisch unter https://beteiligtentransparenzdokumentation.thueringer-landtag.de/ auf der Homepage des Thüringer Landtags zum Download bereit.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Linse
Sachbearbeiter

Anlage
- Formblatt

USt-ID: DE338711747
PF 90 04 55
99107 Erfurt
Tel.: (0361) 37 700
Fax: (0361) 37 72016
www.thueringer-landtag.de
poststelle@thueringer-landtag.de

Im Anwendungsbereich der DS-GVO gilt folgender Hinweis: Informationen nach Art. 13, Art. 14 DS-GVO zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten im Thüringer Landtag und zu den Möglichkeiten einer verschlüsselten Kommunikation finden Sie im Internet unter https://datenschutz.thueringer-landtag.de. Auf Wunsch übersenden wir Ihnen auch eine Papierfassung.

Formblatt zur Datenerhebung
nach § 5 Abs. 1 des Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetzes

Jede natürliche oder juristische Person, die sich mit einem schriftlichen Beitrag an einem Gesetzgebungsverfahren beteiligt hat, ist nach dem Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz (ThürBeteildokG) verpflichtet, die nachfolgend erbetenen Angaben – soweit für sie zutreffend – zu machen.

Die Informationen der folgenden Felder 1 bis 6 werden in jedem Fall als verpflichtende Mindestinformationen gemäß § 5 Abs. 1 ThürBeteildokG in der Beteiligtentransparenzdokumentation veröffentlicht. Ihr inhaltlicher Beitrag wird zusätzlich nur dann auf den Internetseiten des Thüringer Landtags veröffentlicht, wenn Sie Ihre Zustimmung hierzu erteilen.

Bitte gut leserlich ausfüllen und zusammen mit der Stellungnahme senden!

Zu welchem **Gesetzentwurf** haben Sie sich schriftlich geäußert (Titel des Gesetzentwurfs)?		
Thüringer Gesetz zum Erlass und zur Änderung ehrenamtsrechtlicher Vorschriften Gesetzentwurf der Fraktion der CDU		
1.	Haben Sie sich als Vertreter einer **juristischen Person** geäußert, d. h. als Vertreter einer Vereinigung natürlicher Personen oder Sachen (z. B. Verein, GmbH, AG, eingetragene Genossenschaft oder öffentliche Anstalt, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Stiftung des öffentlichen Rechts)? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteildokG; Hinweis: Wenn nein, dann weiter mit Frage 2. Wenn ja, dann weiter mit Frage 3.)	
	Name	Organisationsform
	Christoph Matthes Präsident	Landesverband Thüringer Karnevalvereine e.V.
	Geschäfts- oder Dienstadresse	Geschäftsstelle
	Straße, Hausnummer (oder Postfach)	Heinrich-Ernemann-Straße 10
	Postleitzahl, Ort	37339 Gernrode
2.	Haben Sie sich als **natürliche Person** geäußert, d. h. als Privatperson? (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 ThürBeteildokG)	
	Name	Vorname
	☐ Geschäfts- oder Dienstadresse ☐ Wohnadresse (Hinweis: Angaben zur Wohnadresse sind nur erforderlich, wenn keine andere Adresse benannt wird. Die Wohnadresse wird in keinem Fall veröffentlicht.)	
	Straße, Hausnummer	
	Postleitzahl, Ort	

3.	Was ist der **Schwerpunkt Ihrer** inhaltlichen oder beruflichen **Tätigkeit**? (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 ThürBeteildokG)
4.	Haben Sie in Ihrem schriftlichen Beitrag die entworfenen Regelungen insgesamt eher
	☐ befürwortet, ☐ abgelehnt, ☒ ergänzungs- bzw. änderungsbedürftig eingeschätzt?
	Bitte fassen Sie kurz die **wesentlichen Inhalte** (Kernaussage) Ihres schriftlichen Beitrages zum Gesetzgebungsverfahren **zusammen**! (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 ThürBeteildokG)
	Der LTK begrüßt den Gesetzentwurf zur Änderung ehrenamtsrechtlicher Vorschriften als wichtigen Fortschritt. Positiv bewertet werden die Förderung der Jugendarbeit, die Vereinfachung der GEMA-Gebühren und die finanzielle Unterstützung sowie die Beratung durch einen Datenschutzbeauftragten. Es gibt jedoch Bedenken bezüglich einer möglichen Zunahme der Bürokratie und der Komplexität der neuen Regelungen, die kleinere Vereine überfordern könnten. Der LTK schlägt vor, die Umsetzungsrichtlinien zu detaillieren, differenzierte finanzielle Unterstützung für kleinere Organisationen zu bieten und umfassende Bildungs- und Unterstützungsangebote bereitzustellen. Verbesserungen im Versicherungsschutz und die Ehrenamtsfreistellung werden als wichtige Maßnahmen gesehen, um das ehrenamtliche Engagement zu fördern. Insgesamt wird der Gesetzentwurf positiv bewertet, aber gezielte Anpassungen und eine enge Zusammenarbeit sind notwendig, um die Effektivität der Maßnahmen sicherzustellen.
5.	Wurden Sie vom Landtag gebeten, einen schriftlichen Beitrag zum Gesetzgebungsvorhaben einzureichen? (§ 5 Abs. 1 Nr. 5 ThürBeteildokG)
	☒ ja (Hinweis: weiter mit Frage 6) ☐ nein
	Wenn Sie die Frage 5 verneint haben: Aus welchem **Anlass** haben Sie sich geäußert?
	In welcher **Form** haben Sie sich geäußert?
	☒ per E-Mail ☒ per Brief
6.	Haben Sie sich **als Anwaltskanzlei im Auftrag** eines Auftraggebers mit schriftlichen Beiträgen am Gesetzgebungsverfahren beteiligt? (§ 5 Abs. 1 Nr. 6 ThürBeteildokG)
	☐ ja ☒ nein (weiter mit Frage 7)
	Wenn Sie die Frage 6 bejaht haben: Bitte benennen Sie Ihren **Auftraggeber**!

7.	**Stimmen Sie einer Veröffentlichung** Ihres schriftlichen Beitrages in der Beteiligtentransparenzdokumentation **zu**? (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürBeteildokG)	
	☒ ja	☐ nein

Mit meiner Unterschrift versichere ich die **Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben**. Änderungen in den mitgeteilten Daten werde ich unverzüglich und unaufgefordert bis zum Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens mitteilen.

Ort, Datum	**Unterschrift**
Gernrode, 20.05.2024	

LANDESVERBAND

Präsident
Christoph Matthes
Heinrich-Ernemann-Straße 10
37339 Gernrode

Mobil: 0162 4653169

cmatthes@ltkev.de
www.karnevalthueringen.de

Gesetz- und Verordnungsblatt
für den Freistaat Thüringen

2019	Ausgegeben zu Erfurt, den 22. Februar 2019	Nr. 1

Inhalt — Seite

07.02.2019	**Thüringer Gesetz über die Errichtung einer Beteiligtentransparenzdokumentation beim Landtag - Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz - (ThürBeteildokG)**	1
07.02.2019	**Thüringer Gesetz zu dem Zweiundzwanzigsten Rundfunkänderungsstaatsvertrag**	3
25.01.2019	Bekanntmachung des Wahltags für die Kommunalwahl 2019	7

Thüringer Gesetz über die Errichtung einer Beteiligtentransparenzdokumentation beim Landtag - Thüringer Beteiligtentransparenzdokumentationsgesetz - (ThürBeteildokG)
Vom 7. Februar 2019

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1
Einrichtung einer
Beteiligtentransparenzdokumentation beim Landtag

(1) Beim Landtag wird eine öffentliche Liste der beim Landtag an Gesetzgebungsverfahren beteiligten natürlichen und juristischen Personen und von deren Organen und Vertretern eingerichtet (Beteiligtentransparenzdokumentation). Die Beteiligtentransparenzdokumentation ist im Verantwortungsbereich des Landtagsvorstands (Landtagspräsident und Vizepräsidenten) angesiedelt. In die Beteiligtentransparenzdokumentation sind Informationen zur Identität dieser natürlichen und juristischen Personen sowie zur Art und Weise ihrer Beteiligung bezogen auf die einzelnen parlamentarischen Verfahren aufzunehmen und die schriftlichen Beiträge, insbesondere Stellungnahmen und Gutachten, eingeschlossen der Landtagsdrucksache, dem Gesetzentwurf beizufügen.

(2) Die Beteiligtentransparenzdokumentation ist öffentlich zugänglich auf den Internetseiten des Landtags einzustellen und so auszugestalten, dass sie auch im Rahmen des Online-Diskussionsforums und der Parlamentsdokumentation des Landtags möglichst benutzerfreundlich zugänglich ist. Auf schriftliche Anfrage ist daran interessierten Personen auch eine ausgedruckte aktuelle Fassung der Beteiligtentransparenzdokumentation zuzusenden. Die Beteiligtentransparenzdokumentation ist unverzüglich zu aktualisieren, sobald neue Informationen vorliegen. Bei der Führung der Dokumentation sind Vollständigkeit und Aktualität sicherzustellen.

§ 2
Dokumentation

Beteiligt sich eine natürliche oder juristische Person (Beteiligte) mit inhaltlichen Beiträgen, insbesondere Stellungnahmen, an einem bestimmten Gesetzgebungsverfahren, erfolgt die Dokumentation durch den Landtag in der Beteiligtentransparenzdokumentation von Amts wegen. Von Amts wegen einzutragen sind durch den Landtag auch die Beteiligten im Sinne der §§ 3 und 4, die an der Erarbeitung von parlamentarischen Vorhaben, insbesondere Gesetzentwürfen der Landesregierung, schriftlich mitwirken oder durch schriftliche Beiträge die Anregungen zu den jeweiligen Beiträgen gegeben haben.

§ 3
Definition und Pflichten der Dokumentationspflichtigen

(1) Dokumentationspflichtig im Sinne dieses Gesetzes sind Beteiligte nach § 2 Satz 1 einzustufen, die bezogen auf ein konkretes Vorhaben auf die Gesetzgebung, durch schriftliche Äußerungen, insbesondere Stellungnahmen, auf den Landtag oder die Landesregierung inhaltlich Einfluss nehmen oder durch schriftliche Beiträge Anregungen gegeben haben.

(2) Mit Einbringung des Gesetzentwurfs in den Landtag müssen die Einreicher (einbringende Fraktionen oder Abgeordnete) den Dokumentationspflichten nachkommen. Näheres, insbesondere zur Einbringung, regelt die Geschäftsordnung des Landtags.

(3) Die Dokumentationspflichtigen nach Absatz 1 haben die für die Beteiligtentransparenzdokumentation nach § 5 Abs. 1 vorgesehenen Angaben vollständig, inhaltlich zutreffend und unverzüglich nach dem jeweiligen Beteiligungsbeitrag an den Landtag zu übermitteln. Dies gilt auch für die Mitteilung von Veränderungen.

§ 4
Pflichten der Landesregierung

Die Landesregierung hat mit der Zuleitung eines Gesetzentwurfs an den Landtag auch die für die Beteiligtentransparenzdokumentation vorgesehenen Daten gemäß § 5 Abs. 1 zu den Interessenvertretern, die im Sinne des § 3 Beteiligte und Dokumentationspflichtige sind und an dem für ein parlamentarisches Verfahren zugeleiteten Gesetz-

entwurf mitgewirkt haben, an den Landtagsvorstand vollständig und inhaltlich zutreffend zu übermitteln. Die Daten sind bezogen auf das jeweilige Gesetzgebungsverfahren, zu der die Mitwirkung erfolgte, vom Landtagsvorstand in die Beteiligtentransparenzdokumentation aufzunehmen.

§ 5
Inhalt und Ausgestaltung der Dokumentation

(1) In der Beteiligtentransparenzdokumentation sind folgende Informationen zu vermerken:
1. die Namen der natürlichen und juristischen Personen unter Angabe ihrer Organisationsform,
2. die Geschäftsadresse juristischer Personen sowie die Geschäfts- oder Dienstadresse natürlicher Personen; Wohnadressen natürlicher Personen werden nur verlangt, wenn keine andere Adresse vorliegt, und werden nicht veröffentlicht,
3. Schwerpunkt der inhaltlichen oder beruflichen Tätigkeit der natürlichen oder juristischen Personen,
4. Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte des Beitrags zum jeweiligen Gesetzgebungsverfahren,
5. für den Fall einer Eigeninitiative der natürlichen oder juristischen Person Angaben zu Anlass, Form und Inhalt der Eigeninitiative,
6. beteiligte Anwaltskanzleien haben ihren Auftraggeber zu benennen.

Mit Angabe der Informationen nach den Nummern 1 bis 6 haben die Beteiligten zu erklären, ob sie ihre Zustimmung zur Veröffentlichung ihrer Beiträge im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens geben; auch bei Nichtveröffentlichung der Beiträge mangels Zustimmung werden die Informationen entsprechend den Nummern 1 bis 6 als verpflichtende Mindestinformationen veröffentlicht.

(2) Die Beteiligtentransparenzdokumentation ist benutzerfreundlich und barrierefrei auszugestalten. Eine Verknüpfung mit der vorhandenen Parlamentsdokumentation und dem Online-Diskussionsforum ist herzustellen. Dabei sind die dafür geltenden Gestaltungsvorschriften, insbesondere DIN-Normen, umzusetzen. Dazu erarbeitet der Landtagsvorstand ein Umsetzungskonzept, das den für Parlamentsrecht und für digitale Angelegenheiten zuständigen Fachausschüssen zur Kenntnis vorgelegt werden muss.

§ 6
Datenschutz

Die in diesem Gesetz betroffenen Daten dürfen nur für den mit diesem Gesetz verfolgten Zweck der Herstellung umfassender Transparenz des parlamentarischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozesses erhoben und verwendet werden. Innerhalb der ersten sechs Monate jeder Wahlperiode ist zu überprüfen, ob wegen Wegfalls des Verfügungsgrundes Daten aus der Beteiligtentransparenzdokumentation gelöscht werden müssen. Im Übrigen gelten die Datenschutzbestimmungen des Landtags und die Vorschriften des Thüringer Datenschutzgesetzes entsprechend.

§ 7
Übergangsregelung und Evaluierung

(1) Die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Beratung des Landtags befindlichen Gesetzgebungsverfahren sind nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes zu bearbeiten. Dieses Gesetz findet auf alle ab dem 1. März 2019 in den Landtag eingebrachten Gesetzentwürfe Anwendung.

(2) Drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes findet eine Evaluierung dieses Gesetzes statt. Dazu legt der Landtagsvorstand dem Plenum einen schriftlichen Bericht zu Fragen der praktischen Umsetzung des Gesetzes verbunden mit notwendigen Handlungs- und Änderungsempfehlungen vor. Über den Bericht findet eine Aussprache statt.

§ 8
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2019 in Kraft.

Erfurt, den 7. Februar 2019
Die Präsidentin des Landtags
Diezel

So entsteht ein Gesetz

Gesetze sind die rechtlichen Spielregeln unserer Gesellschaft. Das Parlament macht Gesetze auf der Grundlage der Thüringer Verfassung. Auch die Schritte der Gesetzgebung sind in der Thüringer Verfassung geregelt.

Die Landesregierung, eine oder mehrere Fraktionen / Gruppe oder mindestens zehn Abgeordnete können einen Vorschlag für ein Gesetz machen.

Gesetzentwurf

Als sogenannte „Drucksache“ wird der Vorschlag an alle Abgeordneten, Fraktionen / Gruppe und die Landesregierung verteilt.

Höchstens zweimal wird der Entwurf in einen oder mehrere Ausschüsse gegeben und eine Beschlussvorlage erwartet.

Das Parlament entscheidet, welche Ausschüsse sich mit dem Gesetzentwurf befassen. In den Ausschüssen wird über den Gesetzentwurf gesprochen und es werden Änderungen erarbeitet, die den Entwurf verbessern und die Mehrheit im Plenum wahrscheinlicher machen. Am Ende verständigen sich der oder die Ausschüsse auf eine Beschlussempfehlung für das Parlament.

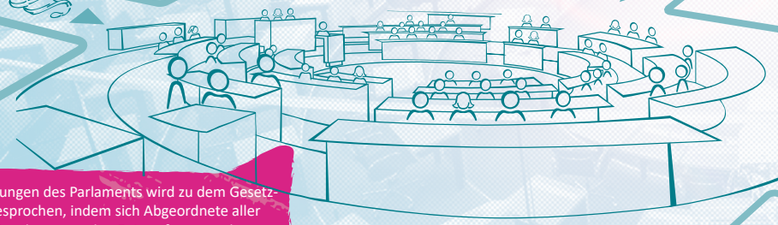

In den Sitzungen des Parlaments wird zu dem Gesetzentwurf gesprochen, indem sich Abgeordnete aller Parteien für oder gegen den Entwurf aussprechen oder Verbesserungen vorschlagen.
Das nennt man Lesung, obwohl gar nicht vorgelesen wird. Bis zu dreimal wird zu einem Gesetzentwurf im Plenum debattiert. Gibt es Änderungswünsche oder steht keine Mehrheit in Aussicht, kann das Parlament den Entwurf in einen Ausschuss geben.

erfolgreiche Schlussabstimmung

Gesetz

Ablehnung

Findet ein Entwurf keine Mehrheit und wird in den Ausschüssen kein Kompromiss erzielt, ist der Gesetzentwurf abgelehnt.

Nach erfolgreicher Schlussabstimmung wird das Gesetz von der Landtagspräsidentin unterzeichnet und veröffentlicht.
Damit tritt es in Kraft.

Aktuelle Informationen zu neuen Gesetzen – der Gesetzesinformationsdienst

Der Gesetzesinformationsdienst ist ein Service auf unserer Website, der die Menschen im Freistaat über kürzlich im Landtag beschlossene Gesetze informiert. Nahezu in Echtzeit werden die beschlossene Gesetze und verständliche Erklärungen hinterlegt. Für besonders Interessierte gibt es dort auch einen weiterführenden Link mit allen Informationen zur Entstehung des jeweiligen Gesetzes.

Dieses Faltblatt dient der Öffentlichkeitsarbeit des Thüringer Landtags. Es darf weder von Wahlwerbern noch von Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Mornaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf dieses Faltblatt nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme des Thüringer Landtags zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

THÜRINGER LANDTAG

So entsteht ein Gesetz

Der Weg eines Gesetzentwurfs durch den Thüringer Landtag

Die Erstellung und Einbringung eines Gesetzentwurfs I

Gesetzesinitiativen werden in der Regel von der Landesregierung eingebracht und vom Landtag beraten und ggf. beschlossen. Auch Fraktionen 1 oder mindestens zehn Abgeordnete können Gesetzentwürfe einbringen. Zusätzlich kommen Gesetze durch Volksbegehren und Volksentscheid zustande.

Die Erstellung und Einbringung eines Gesetzentwurfs II

Bevor ein Gesetzentwurf im Landtag beraten werden kann, muss er als Drucksache registriert werden, also eine Drucksachennummer – bestehend aus der aktuellen Wahlperiode und einer fortlaufenden Nummer (z. B. 7/4753) – erhalten, in eine einheitliche, den rechtlichen Formalien entsprechende Form gebracht, gedruckt und an die Abgeordneten, Fraktionen und Landesregierung verteilt werden. Hierfür ist die Landtagsverwaltung 2 zuständig.

Thüringer Landtag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/4753
26.01.2022

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Thüringer Gesetz über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (Thüringer Juristenausbildungsgesetz -ThürJAG-)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Die Thüringer Juristenausbildungsgesetz in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 53) in der jeweils geltenden Fassung bedarf zahlreicher redaktioneller Anpassungen beziehungsweise Aktualisierungen

Erste Beratung I

Nun kann die Landtagspräsidentin 3 nach Beratung mit dem Ältestenrat 4 die Behandlung des Gesetzentwurfs auf die Tagesordnung des Landtagsplenums 5 setzen. Der Landtag tagt grundsätzlich einmal monatlich von Mittwoch bis Freitag. In der ersten Beratung werden die Grundsätze des Gesetzentwurfs behandelt.

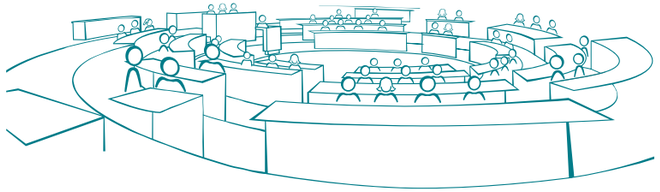

Erste Beratung II

Die erste Beratung endet mit einer Abstimmung darüber, ob und ggf. welchem Ausschuss bzw. welchen Ausschüssen der Gesetzentwurf zur Detailberatung überwiesen werden soll. Wird der Entwurf an mehrere Ausschüsse überwiesen, muss auch darüber entschieden werden, welchem Ausschuss die Federführung bei den Ausschussberatungen zukommt.

Ausschussberatungen I

In den Ausschüssen 6, die grundsätzlich einmal im Monat in nicht öffentlicher Sitzung tagen, wird der Gesetzentwurf von den jeweiligen Fachpolitikern erörtert. Häufig hört ein Ausschuss zu einem Thema Sachverständige und Betroffene – wie z. B. Berufsverbände – an, um auch externen Sachverstand in die Meinungsbildung einfließen lassen zu können.

Zudem kann der Ausschuss beschließen, den Bürgerinnen und Bürgern im Rahmen des Online-Diskussionsforums des Landtags die Möglichkeit einzuräumen, über den Gesetzentwurf zu diskutieren.

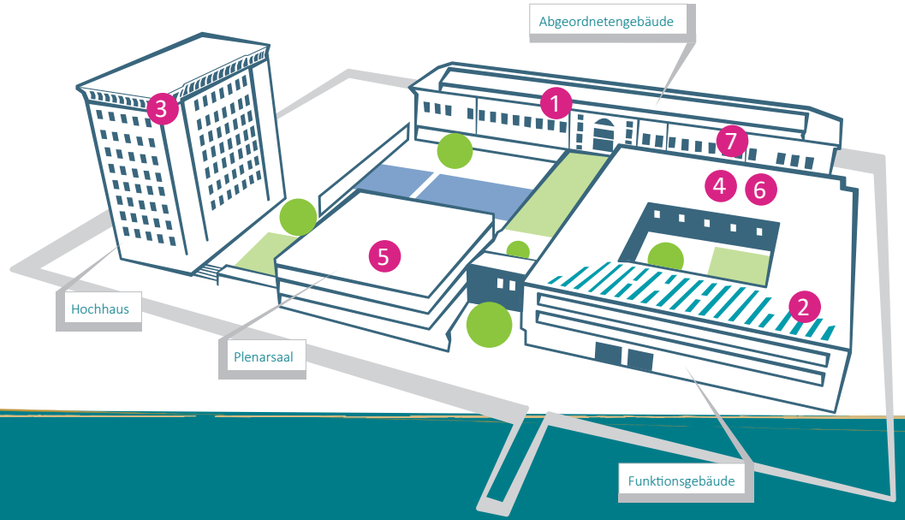

Ausschussberatungen II

Bei der Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Ausschusssitzungen wird der bzw. die Ausschussvorsitzende von einer Ausschussreferentin bzw. einem Ausschussreferenten der Landtagsverwaltung unterstützt. Gegebenenfalls sind verfassungs- oder geschäftsordnungsrechtliche Fragen des Ausschusses zu beantworten. Für juristische Stellungnahmen genauso wie für allgemeine Fragen der Fraktionen und Abgeordneten stehen die Landtagsbibliothek 7 und die digitale Parlamentsdokumentation des Landtags zur Verfügung. Ergebnisse der Ausschusssitzungen werden von der Landtagsverwaltung protokolliert.

Ausschussberatungen III

Als Ergebnis seiner Beratungen muss der (federführende) Ausschuss eine Beschlussempfehlung abgeben, also empfehlen, den betreffenden Gesetzentwurf – ggf. mit bestimmten Änderungen – anzunehmen oder abzulehnen. Über diese Beschlussempfehlung wird im Ausschuss mit Mehrheit abgestimmt.

Abschließende Beratung im Plenum, Ausfertigung und Verkündung des Gesetzes

Wird ein Gesetzentwurf in der abschließenden Beratung des Plenums abgelehnt, ist das Verfahren beendet. Wird der Gesetzentwurf hingegen – ggf. mit Änderungen – angenommen, ist das Gesetz von der Landtagspräsidentin auszufertigen und im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen zu verkünden.

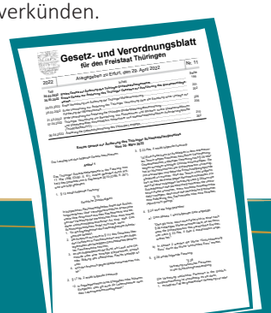
Gesetz- und Verordnungsblatt
für den Freistaat Thüringen